

Medieninformation

5 / 2018

Sächsischer Rechnungshof

Ansprechpartnerin Presse
Romy Kuhn

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1015

presse@srh.sachsen.de*

Leipzig,
20. September 2018

SRH fordert bessere Konzeptionen zur Erstaufnahme von Flüchtlingen

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) hat heute auf einer Pressekonferenz im Landtag einen Sonderbericht zur Unterbringung und Organisation der Erstaufnahme von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen vorgelegt. Prüfungsgegenstand waren die Haushaltsjahre 2014 bis 2017.

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofs, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus hebt hervor: *„Die Erstaufnahme von Flüchtlingen stellte die Verwaltung des Freistaates Sachsen insbesondere im 2. Halbjahr 2015 vor große Herausforderungen. Alle Beteiligten haben sich der Aufgabe mit großem Engagement gestellt. Diese enorme Leistung verdient besondere Anerkennung. Der Freistaat Sachsen ist jedoch aufgefordert, hieraus Lehren zu ziehen und bessere Konzepte für die Zukunft zu entwickeln.“*

Die Prüfung hat ergeben, dass sich die vom SMI ursprünglich für das Jahr 2015 genannten Asylzugangszahlen von 69.900 nicht bestätigt haben, vielmehr verblieben nach der amtlichen Statistik lediglich rund 40.000 Flüchtlinge im Freistaat Sachsen. Auch beim Rückgang der Zahlen auf 8.645 (2016) und 5.894 (2017) gibt es noch erhebliche Abweichungen zwischen registrierten und realen Zugängen. Diese haben Einfluss auf die notwendigen Personal- und Sachmittel.

Die Kapazitäten in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen konnten laut SMI im gesamten Jahr 2015 von zunächst 2.043 auf 21.481 Unterkunftplätze, um mehr als das 10-fache erhöht werden.

Der sprunghafte Anstieg der Flüchtlingszahlen im IV. Quartal 2015 und der sich unmittelbar anschließende deutliche Rückgang, haben allerdings dazu geführt, dass Einrichtungen im Freistaat Sachsen geschaffen wurden, die niemals in Betrieb gegangen sind, aber den Staatshaushalt allein in den Jahren 2015 und 2016 rund 62 Mio. Euro kosteten.

Einige Unterkünfte wurden zwar inzwischen offiziell stillgelegt. Tatsächlich wurden sie aber nicht abgebaut, auch weil Mietverträge mit einer mehrjährigen Restlaufzeit bestehen. Für die darin enthaltenen 8.590 Plätze entstehen immer noch Kosten in Höhe von insgesamt rund 25 Mio. Euro für die Miete und rund 1,5 Mio. Euro pro Jahr für die Bewachung.

Postanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Mit dem Unterbringungs- und Standortkonzept „ZAB 2020“ plant das SMI 5.900 Plätze ab dem Jahr 2020 vorzuhalten. Inklusive der „nur auf dem Papier“ abgebauten Plätze hatte der Freistaat Sachsen im Juli 2017 insgesamt 15.760 Plätze. Hiervon waren nur 7,4 % belegt. Diese müssen angemessen reduziert werden.

Für die Flüchtlingsunterbringung wurden der Zentralen Ausländerbehörde im Jahr 2015 vom Landtag 279 Stellen zusätzlich genehmigt. Darin enthalten sind Umsetzungen aus anderen Ressorts und 200 neue unbefristete Stellen für die Zentrale Ausländerbehörde. In Anbetracht der seinerzeit ungewissen Entwicklung der Flüchtlingszahlen hatte der SRH der Staatsregierung empfohlen, die Neueinstellungen zunächst zu befristen. Der SRH kommt bei seiner Prüfung zu dem Schluss, dass die Aufgabe „Asyl“ auch ohne diese Stellen hätte bewältigt werden können. Die Landesdirektion Sachsen (LD) hat diese Stellen inzwischen teilweise in andere Aufgabengebiete verlagert. Im Ergebnis waren Mitte 2018 in der Zentralen Ausländerbehörde noch 203 Bedienstete tätig. Ein vom SMI beauftragtes Gutachten hält nur halb so viel Personal für erforderlich.

Das SMI hält Flächen vor, um für die Unterbringung von Asylbewerbern notwendige Einrichtungsgegenstände wie z.B. Betten oder Materialien, wie Hygieneartikel zu lagern. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen fehlte ein schlüssiges Bevorratungskonzept. An einem geprüften Standort beträgt der Wert der gelagerten Gegenstände 1,5 Mio. Euro, die kontinuierlich anfallenden Kosten belaufen sich aber jährlich auf fast 1 Mio. Euro. Die Bevorratungskosten überstiegen daher bereits nach 18 Monaten den Wert des Bevorratungsbestandes. Der SRH empfiehlt zeitnah Ausstattungsgegenstände, die nicht unbedingt vorgehalten werden müssen, zu veräußern bzw. kostenfrei an Hilfsorganisationen abzugeben.

„Unsere Ergebnisse der Prüfung sollten genutzt werden, um das im Entwurf mit Stand vom August 2017 vorgelegte Unterbringungs- und Standortkonzept 'ZAB 2020' und das Bevorratungskonzept so fortzuentwickeln, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen staatlichem Ressourceneinsatz und daraus zu ziehendem Nutzen erreicht werden kann“, so die abschließende Empfehlung von Prof. Dr. Karl-Heinz Binus.

Der Sonderbericht ist unter <http://www.rechnungshof.sachsen.de> in der Rubrik Berichte/Sonderberichte im Wortlaut abrufbar.
